

Kleine Anfrage

der Abg. Stephan Schwarz und Emely Knorr AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ an Schulen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl der Schulen in Baden-Württemberg, die dem Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ angehören oder diesem zeitweise angehörten, seit dem Schuljahr 2020/2021 entwickelt, mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Schuljahr, Schulart, öffentlicher oder freier Trägerschaft, Stadt- beziehungsweise Landkreis sowie Beitritts- und Austrittsjahr?
2. In welcher Höhe wurden seit dem Haushaltsjahr 2020 Landesmittel tatsächlich an Aktion Courage e. V., die Landeskoordination Baden-Württemberg des Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ oder weitere mit der Umsetzung des Netzwerks in Baden-Württemberg befasste Träger ausgezahlt oder geldwerte Leistungen gewährt, mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Haushaltsjahr, Haushaltstitel, Empfänger, Förderzweck und Art der Leistung?
3. Welche Nachweise über die Verwendung von Landesmitteln für die Koordination, Begleitung oder Durchführung von Aktivitäten des Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ in Baden-Württemberg wurden dem Land seit dem Haushaltsjahr 2020 vorgelegt, geprüft oder beanstandet, mit der Bitte um Angabe von Haushaltsjahr, Empfänger, Förderzweck, Ergebnis der Prüfung und etwaigen Rückforderungen?
4. In welcher Form haben Landesbehörden, nachgeordnete Behörden oder vom Land geförderte Einrichtungen seit dem Schuljahr 2020/2021 Aktivitäten des Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ in Baden-Württemberg beworben, begleitet oder organisatorisch unterstützt, mit der Bitte um Angabe der jeweils beteiligten Stelle und der Art der Unterstützung?

5. Welche Materialien, Publikationen, Handreichungen, Online-Angebote oder sonstigen Informationsmittel des Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ wurden seit dem Schuljahr 2020/2021 durch Landesbehörden, nachgeordnete Behörden oder vom Land geförderte Einrichtungen für den Einsatz an Schulen in Baden-Württemberg beschafft, finanziert, verbreitet oder empfohlen?
6. Welche Stelle ist dafür zuständig, die Inhalte von Projekttagen zu prüfen, die externe Träger im Rahmen öffentlich geförderter Programme an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg zu den Themen Demokratie, Rassismus, Diskriminierung oder Extremismusprävention durchführen, insbesondere hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Maßgaben des Beutelsbacher Konsenses, mit der Bitte um Angabe der rechtlichen Grundlagen?
7. Welche Vorgaben bestehen bei der Gewährung von Landesmitteln an externe Bildungsträger, die an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg tätig werden, zur Offenlegung und Prüfung personeller Überschneidungen in Leitungs- oder Entscheidungsgremien mit weiteren Organisationen oder Kooperationspartnern, mit der Bitte um Benennung der hierfür zuständigen Stelle und Darstellung des Prüfverfahrens, soweit ein solches besteht?
8. Welche Qualifikationsanforderungen gelten seit dem Schuljahr 2020/2021 für externe Personen oder Träger, die an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg Projekttag oder Workshops zu den Themen Demokratie, Rassismus, Diskriminierung oder Extremismusprävention durchführen, mit der Bitte um Angabe der jeweils geltenden Anforderungen, der Rechtsgrundlage und der für eine etwaige vorherige Prüfung zuständigen Stelle?
9. Welche Vorgaben bestehen an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg zur vorherigen Information der Eltern über Inhalte, externe Referenten, Anwesenheit von Lehrkräften der Schule und Ablauf von Projekttagen oder Workshops externer Träger, mit der Bitte um Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage?
10. Welche Vorgaben bestehen an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg für die Auswahl und Einbindung von Paten im Rahmen des Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“, mit der Bitte um Benennung der hierfür zuständigen Stelle?

11.6.2026

Stephan Schwarz, Knorr AfD

Begründung

Die Kleine Anfrage soll beleuchten, wie sich die Zugehörigkeit von Schulen in Baden-Württemberg zum Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ seit dem Schuljahr 2020/2021 entwickelt hat und in welchem Umfang Aktivitäten des Netzwerks durch das Land finanziell, organisatorisch oder auf andere Weise unterstützt wurden.

Darüber hinaus soll Auskunft über die Verwendung von Landesmitteln, die hierfür vorgelegten Nachweise, die Verbreitung von Materialien sowie die Zuständigkeiten und Vorgaben für externe Bildungsangebote, die Information der Eltern und die Einbindung von Paten an öffentlichen Schulen gegeben werden.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 21. Juli 2026 Nr. SM43-0141.5-117/2 beantwortet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Ministerium für Kultus die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Zahl der Schulen in Baden-Württemberg, die dem Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ angehören oder diesem zeitweise angehörten, seit dem Schuljahr 2020/2021 entwickelt, mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Schuljahr, Schulart, öffentlicher oder freier Trägerschaft, Stadt- beziehungsweise Landkreis sowie Beitritts- und Austrittsjahr?

Derzeit gehören dem Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ in Baden-Württemberg 470 Schulen an. Seit September 2020 sind 198 Schulen neu beigetreten, davon sind 163 Schulen in öffentlicher und 35 Schulen in freier Trägerschaft. Austritte sind keine zu verzeichnen. Die Aufschlüsselung nach Beitritt je Schuljahr, Schulart und Landkreis sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

Schulart	
Berufsbildende Schulen	22
Gemeinschaftsschulen	42
Grundschulen	9
Gymnasien	62
Realschulen	38
SBBZ	8
Verbundschule	12
Waldorfschulen	1
Werk- und Realschulen	4
GESAMT	198

Schuljahr	Beitritte
2020/2021	17
2021/2022	34
2022/2023	41
2023/2024	43
2024/2025	37
2025/2026	26
GESAMT	198

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Landkreise	
Alb-Donau-Kreis	2
Biberach	6
Böblingen	10
Bodenseekreis	1
Breisgau-Hochschwarzwald	6
Calw	5
Emmendingen	4
Esslingen	8
Freiburg	9
Freudenstadt	4
Göppingen	6
Heidelberg	4
Heidenheim	2
Heilbronn (Landkreis)	8
Heilbronn (Stadtkreis)	2
Karlsruhe (Landkreis)	7
Karlsruhe (Stadtkreis)	3
Konstanz	4
Lörrach	1
Ludwigsburg	13
Main-Tauber-Kreis	3
Mannheim	1
Neckar-Odenwald-Kreis	3
Ortenaukreis	10
Ostalbkreis	5
Pforzheim	2
Rastatt	4

Landkreise	
Ravensburg	4
Rems-Murr-Kreis	10
Reutlingen	4
Rhein-Neckar-Kreis	18
Rottweil	1
Schwäbisch Hall	2
Stuttgart	16
Tübingen	1
Ulm	2
Waldshut	3
Zollernalbkreis	4

2. In welcher Höhe wurden seit dem Haushaltsjahr 2020 Landesmittel tatsächlich an Aktion Courage e. V., die Landeskoordination Baden-Württemberg des Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ oder weitere mit der Umsetzung des Netzwerks in Baden-Württemberg befasste Träger ausgezahlt oder geldwerte Leistungen gewährt, mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Haushaltsjahr, Haushaltstitel, Empfänger, Förderzweck und Art der Leistung?
3. Welche Nachweise über die Verwendung von Landesmitteln für die Koordination, Begleitung oder Durchführung von Aktivitäten des Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ in Baden-Württemberg wurden dem Land seit dem Haushaltsjahr 2020 vorgelegt, geprüft oder beanstandet, mit der Bitte um Angabe von Haushaltsjahr, Empfänger, Förderzweck, Ergebnis der Prüfung und etwaigen Rückforderungen?

Die Ziffern 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit unterstützt die Landeskoordination Baden-Württemberg des Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ in Form einer Zuwendung zur Deckung der Sachkosten des Projekts. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Förderzweck des Projekts ist die Prävention von Diskriminierung, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, entsprechend der in § 5 Absatz 6 lit. a) Partizipations- und Integrationsgesetz Baden-Württemberg genannten Zielsetzungen.

Die Höhe der Zuwendung des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit seit dem Haushaltsjahr 2020 aufgeschlüsselt nach Förderperiode, Haushaltstitel, Projektträger sowie Angaben zu den vorgelegten Verwendungsnachweisen sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Förderperiode (Schul- bzw. Haushalts- jahr)	Haushaltstitel	Projektträger	Ausgezahlte Mittel in Euro	Verwendungs- nachweise
2020–2021	Kap. 0908 Tit. 684 74	Kolping Berufsbildung gGmbH	70 000,00	vorgelegt und in Prüfung
2021–2022	Kap. 0908 Tit. 684 74	Kolping Berufsbildung gGmbH	65 235,12	vorgelegt und geprüft, Teilwiderruf i. H. v. 2.338,65
2022–2023*	Kap. 0908 Tit. 684 74	Kolping Berufsbildung gGmbH	93 250,00	vorgelegt und in Prüfung
2024	Kap. 0908 Tit. 684 74	KBW-Gruppe GmbH	70 000,00	vorgelegt und in Prüfung
2025	Kap. 0908 Tit. 684 74	KBW-Gruppe GmbH	70 000,00	vorgelegt und in Prüfung
2026	Kap. 0908 Tit. 684 74	Kolping Berufsbildung gGmbH	70 000,00**	-
GESAMT			438 485,12	

* Die Förderperiode 2022-2023 dauerte vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2023, da der Förderzeitraum vom Schuljahr auf das Kalenderjahr umgestellt wurde.

** Höhe der bewilligten Zuwendung. 2026 wurden noch keine Mittel ausgezahlt.

Nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplans hat die Landeszentrale für politische Bildung (LpB) seit dem Haushaltsjahr 2020 folgende Zuwendungen gewährt für die Teilfinanzierung der zuwendungsfähigen Personalausgaben der Landeskoordination des Projekts „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“:

Förderperiode (Haushaltsjahr)	Haushaltstitel	Projektträger	Ausgezahlte Mittel in Euro	Verwendungs- nachweise
2020	0104.684 74	Kolping-Berufsbil- dung gGmbH	50 000,00	Geprüft, nicht beanstandet
2021	0104.684 74	Kolping-Berufsbil- dung gGmbH	50 000,00	Geprüft, nicht beanstandet
2022	0104.684 74	Kolping-Berufsbil- dung gGmbH	50 000,00	Geprüft, nicht beanstandet
2023	0104.684 74	Kolping-Berufsbil- dung gGmbH	50 000,00	Geprüft, nicht beanstandet
2024	0104.684 74	Kolping-Berufsbil- dung gGmbH	50 000,00	Vorgelegt und in Prüfung
2025	0104.684 74	KBW-Gruppe GmbH	60 000,00	-
2026	0104.684 74	KBW-Gruppe GmbH	60 000,00	-
GESAMT			370 000,00	

4. *In welcher Form haben Landesbehörden, nachgeordnete Behörden oder vom Land geförderte Einrichtungen seit dem Schuljahr 2020/2021 Aktivitäten des Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ in Baden-Württemberg beworben, begleitet oder organisatorisch unterstützt, mit der Bitte um Angabe der jeweils beteiligten Stelle und der Art der Unterstützung?*
5. *Welche Materialien, Publikationen, Handreichungen, Online-Angebote oder sonstigen Informationsmittel des Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ wurden seit dem Schuljahr 2020/2021 durch Landesbehörden, nachgeordnete Behörden oder vom Land geförderte Einrichtungen für den Einsatz an Schulen in Baden-Württemberg beschafft, finanziert, verbreitet oder empfohlen?*

Die Ziffern 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit betreibt keine aktive Bewerbung des Netzwerks. Die Förderung durch das Ministerium umfasst jedoch auch finanzielle Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit des Projekts sowie für die Beschaffung von Informationsmaterialien für die Schulen im Netzwerk.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen des für Lehrkräftefortbildung zuständigen Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) wurde das Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ im Rahmen der Lehrkräftefortbildung des ZSL weder aktiv beworben noch wurden Materialien des Netzwerks systematisch eingesetzt oder verbreitet.

Im Rahmen des Abrufangebots „Schule mutig verändern“, welches das ZSL für Schulen anbietet, wurde das Netzwerk im Themenfeld Schülermitverantwortung (SMV) im Kontext verschiedener Unterstützungs- und Handlungsmöglichkeiten für eine diskriminierungssensible Schulentwicklung als Beispiel eines bestehenden Angebots aufgeführt. Eine Bewerbung des Netzwerks oder die Verbreitung von Materialien des Netzwerks war hiermit nicht verbunden. Das genannte Abrufangebot wurde an der Regionalstelle Freiburg seit dem Schuljahr 2020/2021 zweimal durchgeführt.

6. *Welche Stelle ist dafür zuständig, die Inhalte von Projekttagen zu prüfen, die externe Träger im Rahmen öffentlich geförderter Programme an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg zu den Themen Demokratie, Rassismus, Diskriminierung oder Extremismusprävention durchführen, insbesondere hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Maßgaben des Beutelsbacher Konsenses, mit der Bitte um Angabe der rechtlichen Grundlagen?*
7. *Welche Vorgaben bestehen bei der Gewährung von Landesmitteln an externe Bildungsträger, die an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg tätig werden, zur Offenlegung und Prüfung personeller Überschneidungen in Leitungs- oder Entscheidungsgremien mit weiteren Organisationen oder Kooperationspartnern, mit der Bitte um Benennung der hierfür zuständigen Stelle und Darstellung des Prüfverfahrens, soweit ein solches besteht?*
8. *Welche Qualifikationsanforderungen gelten seit dem Schuljahr 2020/2021 für externe Personen oder Träger, die an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg Projekttag oder Workshops zu den Themen Demokratie, Rassismus, Diskriminierung oder Extremismusprävention durchführen, mit der Bitte um Angabe der jeweils geltenden Anforderungen, der Rechtsgrundlage und der für eine etwaige vorherige Prüfung zuständigen Stelle?*

Die Ziffern 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Schulen sind über die Bildungspläne angehalten, externe Partnereinrichtungen in den Unterricht und in die Ausgestaltung ihrer Schulkultur einzubeziehen. In den genannten Themenbereichen obliegt es zunächst der Verantwortung der Schulen

zu gewährleisten, dass die Angebote externer Partnerinnen und Partner dem Erziehungs- und Bildungsauftrag nach § 1 des Schulgesetzes entsprechen und die Umsetzung den Leitsätzen des Beutelsbacher Konsenses folgt. Zu den Implikationen dieser Vorgaben verweist das Ministerium für Kultus auf die Drucksache 17/9624. Zudem können sich Schulen und Lehrkräfte im Hinblick auf die pädagogische und didaktische Einordnung solcher Angebote an den Leitprinzipien von Demokratiebildung orientieren, die im „Leitfaden Demokratiebildung – Schule für Demokratie“ detailliert beschrieben werden.

Bei Angeboten, die Trägereinrichtungen im Auftrag des Ministeriums für Kultus durchführen, sind diese Kriterien grundlegend für eine Förderung. Zudem wird geprüft, ob die Qualifizierungsmaßnahmen der Träger diese Qualitätsmerkmale von Demokratiebildung hinreichend abbilden. Maßgeblich für eine Förderung ist ferner, ob die didaktischmethodische Anlage der Projekte der jeweiligen Zielgruppe entspricht und Fördermittel effizient und vorgabenkonform eingesetzt werden.

9. Welche Vorgaben bestehen an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg zur vorherigen Information der Eltern über Inhalte, externe Referenten, Anwesenheit von Lehrkräften der Schule und Ablauf von Projekttagen oder Workshops externer Träger; mit der Bitte um Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage?

Die Pflege und Erziehung der Kinder sind gemäß Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Daneben hat die Schule einen durch Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz begründeten Erziehungs- und Bildungsauftrag. Der neben dem Elternrecht eigenständige staatliche Erziehungs- und Bildungsauftrag in der Schule kommt etwa in § 38 Absatz 6 SchG zum Ausdruck. Danach tragen die Lehrkräfte im Rahmen der in Grundgesetz, Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Schulgesetzes niedergelegten Erziehungsziele und der Bildungspläne sowie der übrigen für sie geltenden Vorschriften und Anordnungen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler.

Auch soweit Lehrkräfte externe Referentinnen oder Referenten in den Unterricht einladen oder Workshops externer Träger angeboten werden, bleibt die Schule in der Verantwortung, dass dieser Rahmen dabei eingehalten wird. Darauf können sich Eltern verlassen. Eine vorherige Information ist daher nicht erforderlich.

Eine vorherige Information der Erziehungsberechtigten ist nur im Falle der schulischen Geschlechtererziehung vorgesehen. Nach § 100b Absatz 3 SchG sind die Erziehungsberechtigten zuvor über Ziel, Inhalte und Form der Geschlechtererziehung sowie über die hierbei verwendeten Lehr- und Lernmittel zu informieren.

Unbeschadet dessen gilt für das Zusammenwirken von Schule und Eltern das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterstützung. Dies wird im Schulgesetz in § 55 ausdrücklich festgehalten. Nach § 56 Absatz 1 SchG dient insbesondere die Klassenplegschaft der gegenseitigen Unterrichtung und Aussprache der beiden Erziehungsträger.

10. Welche Vorgaben bestehen an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg für die Auswahl und Einbindung von Paten im Rahmen des Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“, mit der Bitte um Benennung der hierfür zuständigen Stelle?

Patinnen und Paten unterstützen die Schulgemeinschaft dabei, entsprechend ihrer Selbstverpflichtung gegen alle Formen von Diskriminierung aktiv zu sein.

Die Schulen sind in der Auswahl und Einbindung der Patinnen und Paten frei und entscheiden selbst, ob eine Person aus Sicht der Schule in adäquater Weise die Werte des Netzwerks repräsentiert.

Hildenbrand

Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit